

BStGer BB.2013.108 vom 15. August 2013

Bundesstrafgericht, 2013-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.108

FR: TPF BB.2013.108 du 15 août 2013

IT: TPF BB.2013.108 del 15 agosto 2013

Regeste

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO. Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO).

Erwägungen

E. 1

März 2013, E. 1.2; BB.2010.112 vom 28. Juli 2011, E. 1.3). Als persönlich und direkt betroffen gilt im Falle der Sperrung von Konten der jeweilige Kontoinhaber (Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2011.52 vom 12. September 2011, E. 1.2.1; BB.2010.112 vom 28. Juli 2011, E. 1.3; BB.2005.32 vom 29. September 2005, E. 1.2; BB.2005.11 vom 14. Juni 2005, E. 1.2). Eine Kontensperre richtet sich nicht direkt gegen die Bank, sondern gegen den am Konto berechtigten Kunden. Bloss wirtschaftlich an einem Konto Berechtigte sind nur in Ausnahmefällen selbständig beschwerdelegitimiert. Wird beispielsweise ein Konto einer juristischen Person gesperrt, ist der an dieser juristischen Person wirtschaftlich Berechtigte zur Beschwerde nur legitimiert, wenn die juristische Person zugunsten des wirtschaftlich Berechtigten liquidiert wurde und nicht mehr

- 5 -

existiert (Urteil des Bundesgerichts 1B_94/2012 vom 2. April 2012, E. 2.1/2.2; TPF 2007 158 E. 1.2 m.w.H.; siehe auch GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St Gallen 2011, N. 242, 254, 310).

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen ist die Beschwerdelegitimation zu prüfen. Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Beschwerdelegitimiert ist nur, wer von einer Massnahme persönlich und direkt betroffen ist. Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand behauptet, irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben. Vielmehr ist zur Bejahung der Legitimation erforderlich, dass eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste "spezifische Beziehungsnähe" gegeben ist (Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2012.185 vom

E. 1.3

Als jeweilige Inhaber der beschlagnahmten Konten 1, 2 und 3 sind A., B. und C. zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Hingegen sind die Beschwerdeführer 4-7 durch die Sperrung nicht im Sinne der Rechtsprechung unmittelbar betroffen, da sich ihre Ansprüche an ihre Mutter richten und daher bezüglich der beschlagnahmten Konten lediglich mittelbarer Natur sind. Sind die Beschwerdeführer 4-7 nicht zur Beschwerde gegen die Beschlagnahme legitimiert, so fehlt ihnen auch die unmittelbare Betroffenheit im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO und damit das Recht auf Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO (vgl. hierzu auch die Erwägung 2.2 hernach). Mangels eigenes Rechtes, die Akten einzusehen, ist demnach auf ihre Beschwerde auch insoweit nicht einzutreten.

E. 1.5

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach, soweit sie die Beschwerdeführerinnen 1-3 betrifft, einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer verlangen vollumfängliche Akteneinsicht, welche zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sei.

Die BA weist darauf hin, dass sich das Verfahren in einem noch sehr frühen Stadium befänden. Es seien erste Abklärungen und Auswertungen vorgenommen worden. Als Drittbetroffene hätten die Beschwerdeführer auch gar kein Recht auf umfassende Akteneinsicht. Durch ihre Einsicht würde auch der Beschuldigte Einblick erhalten, was vorerst nicht im Ermittlungsinteresse sei. Sodann hätten sie seitens der Bank die Beschlagnahmeverfügung am 3. Mai 2013 erhalten (act. 1.1 S. 3 f. Ziff. 4).

Dem entgegen die Beschwerdeführer, dass der Beschuldigte im russischen Strafverfahren mehrfach einvernommen worden sei; diese Protokolle seien auf dem Rechtshilfegeweg erhältlich. Eine eigenständige Einvernahme der BA könne unter Umständen noch Jahre dauern. Ein so langes Zuwar- ten erlaube die Lebenssituation der Familie nicht (act. 1 S. 19; act. 1.13 S. 12 f.).

E. 2.2

Anspruch auf rechtliches Gehör, namentlich das Recht, Akten einzusehen, haben im Strafverfahren die Parteien (Art. 107 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 104

- 6 -

Abs. 1 lit. a StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_53/2012 vom 27. September 2012, E. 1.3, Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2012.129 vom 11. Januar 2013, E. 4.3). Die durch Verfahrenshandlungen beschwerten Dritten sind in der Terminologie des Gesetzes andere Verfahrensbeteiligte, denen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei dann zustehen, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO; BGE 137 IV 280 E. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_593/2012 vom 14. Dezember 2012, E. 2.2). Hierfür kann auf die Rechtsprechung zu Art. 118 StPO (Zulassung der Privatklägerschaft) abgestellt werden (SCHMUTZ, Basler Kommentar zur StPO, Basel 2011, Art. 101 N. 4 f.). Unmittelbare Betroffenheit liegt nach der Lehre etwa vor, wenn in Grundrechte oder Grundfreiheiten

eingegriffen wird, eine Schweigepflicht auferlegt oder Zwangsmassnahmen angeordnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_80/2013 vom 4. April 2013, E. 1.2 mit Verweis auf LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 105 N. 13 ff.; Urteil des Bundesgerichts 1B_588/2012 vom 10. Januar 2013, E. 2.1; BRÜSCHWEILER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 101 N. 9 f., 12., SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 N. 23; KÜFFER, Basler Kommentar zur StPO, Basel 2011, Art. 105 N. 28 f.). Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übri- gen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Straf- verfahrens einsehen. Den Strafbehörden steht dabei ein gewisser Ermes- sensspielraum zu, den es zu respektieren gilt (BGE 137 IV 280 E. 2.3; Ur- teile des Bundesgerichts 1B_667/2011 vom 7. Februar 2012, E. 1.2; 1B_597/2011 vom 7. Februar 2012, E. 2.2/2.3; BRÜSCHWEILER, a.a.O., Art. 101 N. 4-6; SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 N. 13-16; SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 622, 624).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerinnen 1-3 als Kontoinhaberinnen sind im Sinne von Art. 105 Abs. 2 StPO unmittelbar von der Beschlagnahme betroffen; ihnen stehen daher grundsätzlich insoweit die Rechte einer Verfahrenspartei zu. Es ist offenkundig, dass hier ein Verfahren der Wirtschaftskriminalität mit internationalen Verästelungen erst am unmittelbaren Anfang steht. Neben der Einvernahme des Beschuldigten ist auch die Sicherung des paper trails (also die Feststellung über Herkunft und Verbleib von Vermögenswerten) ein Untersuchungsinteresse. Ist die Untersuchung noch so jung, ist vorlie- gend auch die Einschätzung der Strafbehörden richtig, dass zur Ermittlung

- 7 -

der materiellen Wahrheit – vorderhand – die Akteneinsicht zu verweigern ist (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1B_597/2011 vom 7. Februar 2012, E. 2).

E. 2.4

Somit wurde das Gesuch um Akteneinsicht gestellt, bevor die beschuldigte Person durch die BA einvernommen wurde und bevor die wichtigsten Be- weise erhoben werden konnten. Das Gesuch war damit eindeutig zu früh gestellt und durfte abgewiesen werden. Entsprechend ist die Rüge offen- sichtlich nicht stichhaltig.

E. 3.1

Betreffend der Freigabe von Vermögenswerten stützt sich die Argumenta- tion der Beschwerdeführer rechtlich im Wesentlichen auf Art. 197 StPO, wonach Zwangsmassnahmen verhältnismässig sein müssen und dann be- sonders zurückhaltend einzusetzen sind, wenn sie in Grundrechte nicht be- schuldigter Personen eingreifen (act. 1 S. 13-17). Die BA hätte dies gar nicht richtig beurteilt (act. 1 S. 13). Die BA demgegenüber sieht keinen Raum zur Berücksichtigung einer unverhältnismässigen Härte nach Art. 70 Abs. 2 StGB, da es sich um deliktische Werte handle und ihre Freigabe beim jetzigen frühen Verfahrensstand nicht in Frage komme (act. 1.1 Ziff. 3.2).

E. 3.2

Die Einziehungsbeschlagnahme ist eine provisorische konservatorische prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherstellung der allenfalls ein- zuziehenden Vermögenswerte (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO; Urteil des Bun- desgerichts 1B_694/2011 vom 12. Januar

2012, E. 2.1) und greift dem Ent- scheid über die endgültige Einziehung nicht vor (TPF 2010 22 E. 2.2.2; TPF 2005 84 E. 3.2.1). Von einer Beschlagnahme ist nur dann abzusehen, wenn ein Drittrecht im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB eindeutig gegeben ist und damit eine Einziehung offensichtlich ausser Betracht fällt. In allen übri- gen Fällen gebietet das öffentliche Interesse die Aufrechterhaltung der Be- schlagnahme (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1B_588/2011 vom 23. Februar 2012, E. 5.1; TPF 2005 109 E. 5.2; Entscheide des Bun- desstrafgerichts BB.2013.15 vom 28. Mai 2013, E. 2.1; BV.2006.10 vom 22. März 2006, E. 3.2).

E. 3.3

Für die Einziehungsbeschlagnahme bedarf es eines hinreichenden, objek- tiv begründeten konkreten Verdachts, wonach die betroffenen Vermögens- werte durch eine Straftat erlangt worden sind, oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 70 Abs. 1 StGB; Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 124 IV 313 E. 4; Urteil des Bundesge- richts 1B_580/2011 vom 10. Januar 2012, E. 2.1; TPF 2005 84 E. 3.1.2).

- 8 -

Der hinreichende Verdacht setzt – in Abgrenzung zum dringenden – nicht voraus, dass Beweise und Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (Urteile des Bundesge- richts 1B_636/2011 vom 9. Januar 2012, E. 2.2.3; 1B_588/2011 vom 23. Februar 2012, E. 6.1); allerdings muss er sich im Verlaufe der Ermitt- lungen weiter verdichten. Die Verdachtslage unterliegt mit anderen Worten einer umso strengeren Prüfung, je weiter das Verfahren fortgeschritten ist (Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2006 vom 9. Januar 2007, E. 4.2; TPF 2010 22 E. 2.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2011.25 vom 30. Mai 2011, E. 3.2; vgl. hierzu anschaulich BAUMANN, Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 72 N. 21).

E. 3.4

Der Anfangsverdacht der BA gründet auf den Vorabklärungen von MROS sowie auf den von MROS weitergeleiteten Informationen der russischen Strafverfolgungsbehörden, namentlich dass H. dort vorgeworfen werde, die staatliche Gesellschaft I. über mehr als USD 36 Mio. betrogen zu haben. Der Anfangsverdacht habe sich nach einer ersten Auswertung der von der BA erhobenen Unterlagen verdichtet. Gegenüber den involvierten Schwei- zer Bankinstituten habe der Beschuldigte Zahlungseingänge über RUB 1.4 Mrd. (dies entspricht rund USD 45 Mio. zum Interbankenkurs vom 1. Mai 2013) just mit Geschäften jener russischen Gesellschaft (J.) begrün- det, über welche die ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen abgewi- ckelt worden seien. Diese Zahlungen seien ohne ersichtlichen wirtschaftli- chen Hintergrund über eine komplexe Struktur von Sitzgesellschaften auf in- und ausländische Konten weitergeleitet worden (act. 1.1 S. 2 Ziff. 1.3- 1.5; vgl. die kongruente Darstellung der beschwerdeführenden Partei zur J. und zur Holding-Struktur in act. 1.13 S. 6, act. 1 N. 20).

E. 3.5

Der Geldwäscherei schuldig macht sich, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einzie- hung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Bege- hungsort strafbar ist (Art. 305bis Abs. 1 und Abs. 3 StGB; BGE 136 IV 188 E. 6.1;

124 IV 274 E. 2/3). Beim jetzigen Stand des Verfahrens ist anzunehmen, dass die russischen Betrugsvorwürfe, welche H. Verhaftung zur Folge hatten, ein Verbrechen betreffen. Offenbar wurde I. durch Zwischenschaltung von J. betrogen, wobei deliktische Gelder auf Schweizer Konten gelandet zu sein scheinen. Die Struktur einer Holdinggesellschaft mit Ablegern in Luxemburg, Zypern, British Virgin Islands sowie Russland stellt ein geldwäschereitypisches Indiz dar (vgl. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.131 vom

- 9 -

17. September 2008, E. 4.9/4.10) und erschwert die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten. Vorliegend besteht damit beim jetzigen frühen Stand der Untersuchung ein zureichender Tatverdacht (vgl. TPF 2010 154 E. 3.4/3.5), um die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist auch der Verdacht der deliktischen Herkunft der Vermögenswerte ausreichend dargetan.

E. 3.6

Die Beschwerdeführerin wendet ein, die Vermögenswerte seien rechtmässiger Herkunft. Namentlich betreffe dies Gelder aus dem Verkauf von Teilen ihrer Gesellschaft, der Zahnarztpraxis K. (act. 1 S. 11). Auch komme eine Ersatzforderung schon deshalb nicht in Frage, weil in Russland genügend Vermögenswerte gesperrt seien, insbesondere die Konten von J. (act. 1 S. 9). Aus den Akten kann nicht nachvollzogen werden, dass Gelder aus diesem Verkauf auf das beschlagnahmte Konto gelangt wären, obschon dies nachzuweisen gerade beim Verkauf der eigenen Gesellschaft leicht fallen müsste. Doch ist nicht einmal der Verkaufserlös bekannt. Bezüglich der in Russland beschlagnahmten Beträge übersteigt die Gesamtdelikttsumme von USD 36 Mio. die in der Schweiz beschlagnahmten circa EUR 7 Mio. (vgl. vorstehende Erwägungen A und B) bei Weitem. Im Übrigen gilt hier der Grundsatz in dubio pro durior (BGE 138 IV 186 E. 4.1; 137 IV 219 E. 7.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_441/2012 vom 4. März 2013, E. 2.1; 1B_640/2011 vom 9. Februar 2012, E. 2.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2012.66 vom 5. Februar 2013, E. 3.8). Danach sind Unklarheiten, bis zum Abschluss der Untersuchung, im Sinne der Vorwürfe zu erklären. Die Vorwürfe haben sich indes im Fortgang der Untersuchung laufend zu verdichten und erhärten. Das gilt nicht nur bezüglich Annahmen zum Sachverhalt, sondern auch mit Bezug auf Rechtsfragen, die sich nicht a priori eindeutig beantworten. Letztlich wird es der Sachrichter sein, der über die Einziehung endgültig befindet (Urteil des Bundesgerichts 1B_588/2011 vom 23. Februar 2012, E. 5.2). Bei dieser Sachlage kann nicht bereits heute im Vorgriff auf den Einziehungsentscheid Vermögen frei gegeben werden.

E. 3.7

Der letzte Teilsatz von Art. 70 Abs. 2 StGB erlaubt gegenüber einem gutgläubigen Dritten von einer Einziehung abzusehen, sofern er eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat und die Einziehung ihm gegenüber eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (so TPF 2009 40 E. 2.4.3; vgl. TPF 2010 22 E. 2; BAUMANN, Basler Kommentar zum StGB, Basel 2013, Art. 70/71 N. 56; SCHMID, a.a.O., § 2 N. 84-93). Eine Schenkung schliesst eine Gegenleistung per Definitionem aus (Art. 239 OR;

- 10 -

TPF 2009.40 E. 2.4.3). Als Dritter wird jede Person verstanden, die an der Anlasstat nicht in strafrechtlich relevanter Weise beteiligt ist und die an dem der Einziehung unterliegenden Vermögenswert nach dem einziehungsbe- gründenden Vorgang ein Recht erwarb (SCHMID, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band I, 2. Aufl., Zürich 2007, § 2 N. 78).

E. 3.8

Beim jetzigen Stand des Verfahrens können die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 nicht als Dritte gelten, sind sie doch Teil der vorgeworfenen und zu untersuchenden Geldwäschereikette. Die Beschwerdeführerin 1 erhielt an ihnen am 3. Dezember 2012 sowie am 15. Februar 2013 Gesellschaftsan- teile (act. 1.10). Die BA bezweifelt, ob die Gesellschaftsanteile tatsächlich (gültig) übertragen wurden und bringt dafür Indizien vor (act. 1.1 Ziff. 2.1 und 2.2). Ihre Stellung als Dritte ist in diesem Umfang grundsätzlich umstrit- ten. Die Beschwerdeführerin 1 argumentiert, sie und ihre Kinder seien zum Le- ben auf dieses Geld angewiesen (act. 1.13 N. 14 [worauf act. 1 N. 13 ver- weist]: "Der Lebensunterhalt der Familie wurde im Wesentlichen aus den Erträgen der Beteiligung an J. finanziert"). Wäre sie tatsächlich die beab- sichtigte Destinatärin deliktischer Gelder gewesen, bestünde ein Verdacht, dass die Beschwerdeführerin 1 nicht eine unbeteiligte Dritte, sondern viel- mehr selbst daran beteiligt gewesen sein könnte, Gelder unrechtmässiger Herkunft wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzufügen. Weiter ist eine gleichwertige Gegenleistung für die Übertragung der Gesell- schaftsanteile weder ersichtlich noch dargetan (insbesondere nicht in act. 1.10). Schliesslich wäre auch die Gutgläubigkeit der Beschwerdeführe- rin 1 spätestens seit der Verhaftung von H. und für die gesamte Zeit der beantragten Freigabe dahingefallen (vgl. TPF 2006 231 E. 5.2). Damit bestehen ernsthafte und konkrete Zweifel, ob die Beschwerdeführe- rinnen 1-3 überhaupt als Dritte im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB gälten. Diese Zweifel stehen der Freigabe entgegen.

E. 3.9

Die Einziehungsbeschlagnahme hat schliesslich im öffentlichen Interesse zu liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO; TPF 2005 84 E. 3.2.2). Sie ist solange gerechtfër- tigt, als eine spätere Einziehung wahrscheinlich erscheint (Urteil des Bun- desgerichts 1B_694/2011 vom 12. Januar 2012, E. 2.1 in fine; TPF 2010 22 E. 2.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2011.25 vom 30. Mai 2011, E. 3.2 m.w.H.).

- 11 -

Als Beispiele unverhältnismässiger Härten erwähnt die Lehre den gutgläu- bigen Empfang unentgeltlicher Leistungen, die nicht mehr vorhanden sind und deren Rückforderung erhebliche Schwierigkeiten begründet. Oder den Fall von bösgläubig empfangenen Gegenleistungen für legal und gutgläu- big erbrachte Vorleistungen (SCHMID, a.a.O., § 2 N. 95). Darüber hinaus kämen auch familienrechtliche Unterstützungspflichten der Dritten in Be- tracht (BAUMANN, a.a.O., Art. 70/71 N. 62).

E. 3.10

Die Beschwerdeführer bringen vor, das weitere kurzfristige wirtschaftliche Überleben der Familie sei stark gefährdet (zu den Lebenshaltungskosten act. 1 S. 11-13, act. 1.13 S. 7-10; Beilagen 4-6 und 13-21 zu act. 1.13; act. 1.15 prov. Steuerrechnung). Bereits sei ein

Not-Überbrückungs- darlehen über Fr. 60'000.-- wieder zur Rückzahlung fällig (act. 1 S. 8; act. 1.14 Darlehensvertrag). Die am 30. Dezember 2010 (act. 1.11 Identitätskarten) zu früh geborenen Drillinge (Beschwerdeführer 5-7) hätten ein sehr schwaches Immunsystem, litten an Asthma und häufigen bronchitischen Erkrankungen. Sie hätten auch Pollen- und Lebensmittel- lergien. Diese sehr prekäre gesundheitliche Situation der Atmungsorgane erfordere eine medizinische Betreuung. Die Kleinkinder nähmen regelmässig zwei namentlich genannte Medikamente ein und benötigten teure Spezialnahrung (act. 1 S. 10, 16; act. 1.13 S. 8, 9 [Nutrigamen]; act. 1.16 Arztzeugnis vom 10. April 2013 bezüglich Reisefähigkeit). Auch die Ausbildung des Ältesten sei sehr teuer (act. 1 S. 10, 12 f.; act. 1.13 S. 9). Sie hätten als Ausländer keinen Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen (act. 1 S. 9 f.). Wiederum (vgl. schon obige Erwägung 3.8) können diese Argumente nicht von den Beschwerdeführerinnen 2 und 3 erhoben werden. Hier daher, weil die Gesellschaften als Kontoinhaberinnen zwar zur Beschwerde legitimiert sind, dabei jedoch nur eigene Interessen geltend machen können. Die soeben dargestellten Argumente thematisieren aber ausschliesslich die Situation der Familie, ohne darzutun, wie die ökonomischen Interessen der Gesellschaften betroffen wären. Anders liegt der Fall bei der Beschwerdeführerin 1, welche als Mutter für die Beschwerdeführer 4-7 unterhaltspflichtig ist. Gleichwohl die Beschwerdeführerin 1 kaum eine Dritte im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB ist (so die vorstehende Erwägung 3.8), ist auf die Frage der Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme einzugehen:

E. 3.10.1

Einer vorzeitigen Aufhebung der Beschlagnahme aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen steht entgegen, dass die Vermögenswerte beim jetzigen Verfahrensstand klar deliktischer Provenienz sind. Solchen Vermö-

- 12 -

genswerten soll der Zugang zur legalen Wirtschaft versperrt sein (BAUMANN, a.a.O., Art. 70/71 N. 5, 29). Es besteht kein Anspruch, den Lebensunterhalt aus deliktischen Geldern zu bestreiten und schon gar kein unbedingter. Vielmehr wird bei der Beschlagnahme deliktverhafteter Vermögenswerte keine Rücksicht auf das Existenzminimum genommen (Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005, E. 2.3; TPF 2005 159 E. 2.5; Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2010.70 vom 14. Februar 2011, E. 2.3; BB.2010.114 vom 18. Februar 2011, E. 4.1.2; BAUMANN, a.a.O., Art. 72 N. 21).

E. 3.10.2

Ins Auge springt weiter, dass Fr. 20'000.-- pro Monat beantragt sind (Rechtsbegehren 2a). Eine solche Summe derart weit über dem Notbedarf ist übermässig. Hinzu tritt, dass die notfallmässige medizinische Betreuung der Kleinkinder unbeschadet eines eventuell fehlenden Anspruchs auf staatliche Unterstützungsleistungen gesichert ist und sich diese Frage nicht derart akzentuiert stellt, wie die Beschwerdeschrift dies vorbringt (vgl. § 16 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1]). Sodann fehlt trotz offenbar enger medizinischer Betreuung der Kleinkinder eine Bestätigung eines Schweizer Arztes. Das eingereichte Arztzeugnis spricht nur davon, dass wegen allergischem Asthma keine Ausreise aus Frankreich möglich sei (act. 1.16), was aber offensichtlich geschah. In Bezug auf den Beschwerdeführer 4 bietet das staatliche

Bildungssystem zahlreiche nicht gering zu schätzen- de Möglichkeiten.

E. 3.10.3

Schliesslich geht es bei Art. 70 Abs. 2 StGB um den Einziehungsent- scheid, während hier die Aufrechthaltung der Beschlagnahme Verfahrens- thema ist. Wie dargetan (obenstehende Erwägungen 3.2 und 3.6), wer- den Vermögenswerte in eindeutigen Fällen vorzeitig freigegeben, so nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung überwiegt, andernfalls auf unsicherer Grundlage vollendete Tatsachen geschaffen würden (vgl. TPF 2005 109 E. 5.2). Ist wie vorliegend die Verdachtslage klar dar- getan und dennoch eine vorzeitige Freigabe verlangt, so sind, zumal im Anwendungsbereich von in dubio pro duriore, mit Belegen versehene Be- hauptungen erforderlich, um eine Freigabe wirksam verlangen zu können.

E. 3.11

Als Zwischenfazit ist festzuhalten: Die Beschlagnahme ist verhältnismässig. Ein anderes ebenso geeignetes, aber milderes Mittel als die Beschlagnah- me ist nicht ersichtlich, nicht zielführend und wird auch nicht angeführt.

E. 3.12

Was die Freigabe zur Bezahlung der Anwaltsrechnungen betrifft (act. 1 S. 17 f; act. 1.13 S. 10-12, act. 1.17 Anwaltsrechnung; Beilagen 22-25 zu

- 13 -

act. 1.13), so sind diese nicht in einer Art belegt, die ihre Prüfung erlauben würde (vgl. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2012.184 vom 15. März 2013, E. 4.2). Massgeblich ist hier aber, dass der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung nach Massgabe der Art. 127 StPO zu bean- tragen und zu beurteilen ist und nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB (vgl. TPF 2005 109 E. 6).

E. 3.13

Zusammenfassend ergibt sich bezüglich der beantragten Freigabe von Vermögenswerten, dass die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 keine eigenen Interessen vorbrachten, welche beurteilt werden könnten. Die Beschwerde- führerinnen 1 bis 3 sind zudem nicht Dritte im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB. Selbst wenn dem bezüglich der Beschwerdeführerin 1 so wä- re, so könnten deliktische Gelder nicht für ihren Lebensunterhalt frei gege- ben werden. Auf jeden Fall wäre die Verhältnismässigkeit gewahrt und wä- ren die beantragten Fr. 20'000.-- übermässig. Folglich gingen sämtliche Rügen auf zahlreichen Ebenen offensichtlich fehl.

E. 4

Zusammenfassend sind die Rügen der Beschwerdeführer 4-7 unzulässig; auf sie kann nicht eingetreten werden. Die Anträge auf Akteneinsicht und Vermögensfreigabe der Beschwerdeführerinnen 1 bis 3 sind offensichtlich unbegründet. Damit ist die vorliegende Beschwerde ohne weiteren Schrif- tenwechsel abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO im Umkehrschluss).

E. 5

Beantragt ist vorliegend sodann die "amtliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte im vorliegenden Strafverfahren Nr. SV.13.0555-LEN" (Rechtsbe- gehren 4). Darauf könnte

insoweit eingetreten werden, als damit implizit auch das Verfahren vor der Beschwerdekammer angesprochen ist (vgl. zur selbständigen Anordnung im Beschwerdeverfahren das Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012, E. 2.3.2); auch kämen wohl die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 als nicht beschuldigte Gesellschaften von vornherein nicht in Betracht. Letztlich können diese Fragen offen bleiben. Soweit die Beschwerde offensichtlich unzulässig war, ist sie auch aussichtslos. Ist das Verfahren aussichtslos, so ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen (vgl. Art. 29 Abs. 3 Satz 1 BV; Art. 132 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_195/2011 vom 28. Juni 2011, E. 3.2).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf

- 14 -

Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und von den Beschwerdeführerinnen 1 bis 3 solidarisch zu tragen (Art. 418 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 416 StPO). Es besteht kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO).

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.